



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 99. Ratssitzung vom 19. Juni 2024

3365. 2023/469

Weisung vom 04.10.2023:

**Finanzdepartement, Volksinitiative «Bezahlbare Wohnungen für Zürich»,
Ablehnung und Gegenvorschlag**

Ausstand: Reto Brüesch (SVP), Albert Leiser (FDP), Liv Mahrer (SP), Markus Merki (GLP)

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 3248 vom 29. Mai 2024:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Matthias Renggli (SP): *In Artikel 91a haben wir den Begriff der «abschliessenden Zuständigkeit» und dessen allfällig gewollte Auswirkung, beispielsweise auf den Rechtsmittelweg, diskutiert. Die aus der Initiative stammende Formulierung wurde durch eine in städtischen Erlassen gebräuchliche ersetzt. Weiter haben wir den Begriff «für eine und dieselbe Liegenschaft» durch «pro Liegenschaft» ersetzt, um den Text sprachlich zu vereinfachen. In den verschiedenen Stiftungsstatuten haben wir die Aufzählungen beim Stiftungskapital oder -vermögen vereinheitlicht. Bei den Formulierungen, wie das Stiftungskapital erhalten werden soll, bestehen Unterschiede, die sich auf die jeweilige Berechnung auswirken können, wenn die Inflation berücksichtigt wird.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.



2 / 6

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Referat: Hans Dellenbach (FDP); Luca Maggi (Grüne), Präsidium; Serap Kahriman (GLP), Vizepräsidium; Martin Busekros (Grüne), Selina Frey (GLP), Anthony Goldstein (FDP), Patrik Maillard (AL), Christian Traber (Die Mitte)
Enthaltung: Ivo Bieri (SP), Judith Boppart (SP), Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP)
Abwesend: Martin Götzl (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 73 gegen 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 2.1–2.2

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 2.1–2.2.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 2.1–2.2.

Mehrheit: Referat: Simon Diggelmann (SP); Luca Maggi (Grüne), Präsidium; Ivo Bieri (SP), Judith Boppart (SP), Martin Busekros (Grüne), Anjushka Früh (SP), Patrik Maillard (AL)
Minderheit: Referat: Hans Dellenbach (FDP); Serap Kahriman (GLP), Vizepräsidium; Selina Frey (GLP), Anthony Goldstein (FDP), Christian Traber (Die Mitte)
Abwesend: Martin Götzl (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 58 gegen 49 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 3.1–3.4

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 3.1–3.4.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 3.1–3.4.

Mehrheit: Referat: Simon Diggelmann (SP); Luca Maggi (Grüne), Präsidium; Ivo Bieri (SP), Judith Boppart (SP), Martin Busekros (Grüne), Anjushka Früh (SP), Patrik Maillard (AL)
Minderheit: Referat: Hans Dellenbach (FDP); Serap Kahriman (GLP), Vizepräsidium; Selina Frey (GLP), Anthony Goldstein (FDP), Christian Traber (Die Mitte)
Abwesend: Martin Götzl (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 58 gegen 50 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



Damit ist beschlossen:

Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Volksinitiative «Bezahlbare Wohnungen für Zürich» vom 15. März 2022 wird abgelehnt.
- 2.1 Als direkter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Bezahlbare Wohnungen für Zürich» vom 15. März 2022 wird die Änderung der Gemeindeordnung (AS 101.100) gemäss Beilage 1 (datiert vom 4. Oktober 2023, mit Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juni 2024) beschlossen.
- 2.2 Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziffer 2.1 nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 3.1 Zur Aufstockung der Stiftungskapitalien der vier städtischen Wohnbaustiftungen werden Vermögenswerte von insgesamt 300 Millionen Franken wie folgt übertragen:
 - a. 50 Millionen Franken für die Stiftung Einfach Wohnen (SEW);
 - b. 100 Millionen Franken für die Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich;
 - c. 50 Millionen Franken für die Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF);
 - d. 100 Millionen Franken für die Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW).
- 3.2 Die Statuten der vier städtischen Wohnbaustiftungen
 - a. Stiftung Einfach Wohnen (SEW; AS 843.250)
 - b. Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (AS 843.331)
 - c. Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF; AS 844.300)
 - d. Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW; AS 845.200)werden gemäss Beilage 2 (datiert vom 4. Oktober 2023, mit Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juni 2024) geändert.
- 3.3 Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziffer 3.2 nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 3.4 Die Übertragung der Vermögenswerte gemäss Ziffern 3.1–3.3 steht unter dem Vorbehalt, dass die Volksinitiative «Bezahlbare Wohnungen für Zürich» von den Stimmberechtigten abgelehnt oder vom Initiativkomitee zurückgezogen wird.



Die Gemeindeordnung (AS 101.100) wird wie folgt geändert:

- c. Erhöhung gemeinnütziger Wohnungsbestand
- Art. 18a ¹ Die Stadt sorgt dafür, dass sich der gemeinnützige Wohnungsbestand der Stadt und der städtischen öffentlich-rechtlichen Anstalten stetig erhöht.
- ² Die Erhöhung erfolgt insbesondere über den Erwerb von Liegenschaften.

Marginalie zu Art. 19:

- d. Rechenschaftsbericht

- Bürgschaften und Darlehen zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus
- Art. 91a ¹ Der Stadtrat ist zuständig für die Bewilligung von Bürgschaften bis Fr. 20 000 000.– pro Liegenschaft an gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, insbesondere die städtischen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Genossenschaften, zur Ermöglichung des Kaufs oder Baus von neuen Wohnungen.
- ² Er kann zum gleichen Zweck den städtischen öffentlich-rechtlichen Anstalten rückzahlbare und verzinsliche Darlehen bis Fr. 20 000 000.– pro Liegenschaft gewähren.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Bedingungen für die Gewährung der Darlehen und Bürgschaften in einer Verordnung.

Die Statuten der Stiftung Einfach Wohnen (SEW, AS 843.250) werden wie folgt geändert:

- Stiftungskapital
- Art. 3 ¹ Das Stiftungskapital besteht aus:
1. dem Gründungskapital von 80 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 3. März 2013;
 2. der Kapitalerhöhung von 50 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom
- ² Soweit es für die Bereitstellung und Erhaltung von preisgünstigen und ökologisch vorbildlichem Wohn- und Gewerberaum erforderlich ist, kann die Stiftung aus ihrem Eigenkapital Abschreibungen für die Verbilligung bestimmter Vorhaben tätigen.
- ³ Das Stiftungskapital gemäss Abs. 1 wird im Umfang von 120 Millionen Franken erhalten.

Die Statuten der Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (AS 843.331) werden wie folgt geändert:

- Stiftungskapital
- Art. 4 ¹ Das Stiftungskapital besteht aus:
1. dem Gründungskapital von 50 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985;
 2. der Kapitalerhöhung von 100 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom
- ² Der Wert des Gründungskapitals gemäss Abs. 1 lit. a wird vollumfänglich erhalten.
- ³ Die Kapitalerhöhung gemäss Abs. 1 lit. b wird im Umfang von 80 Millionen Franken erhalten.



Die Statuten der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF, AS 844.300) werden wie folgt geändert:

Stiftungsvermögen

Art. 5¹ Das Vermögen der Stiftung besteht aus:

1. dem Gründungskapital von 1,4 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 31. August 1924;
2. der Kapitalerhöhung von 10 Millionen Franken gemäss Gemeinde-ratsbeschluss vom 21. September 2005;
3. der Kapitalerhöhung von 50 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom ...;
4. weiteren Zuwendungen der Stadt und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Privater;
5. den Erträgen des Stiftungskapitals;
6. den aus diesen Kapitalien erworbenen Liegenschaften und den erstellten Bauten.

² Das Gründungskapital gemäss Abs. 1 lit. a und die Kapitalerhöhung gemäss Abs. 1 lit. b werden vollumfänglich erhalten.

³ Die Kapitalerhöhung gemäss Abs. 1 lit. c wird im Umfang von 40 Millionen Franken erhalten.

Die Statuten der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW, AS 845.200) werden wie folgt geändert:

Stiftungsvermögen

Art. 5¹ Das Vermögen der Stiftung besteht aus:

- a. dem Gründungsbeitrag von 1,595 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 1. Oktober 1950;
- b. der Kapitalerhöhung von 60 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 21. Mai 2006;
- c. der Kapitalerhöhung von 100 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom ...;
- d. weiteren Zuwendungen der Stadt, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Privater;
- e. den aus diesen Kapitalien erworbenen Grundstücken sowie den erstellten Wohnbauten.

² Das Gründungskapital gemäss Abs. 1 lit. a und die Kapitalerhöhung gemäss Abs. 1 lit. b werden vollumfänglich erhalten.

³ Die Kapitalerhöhung gemäss Abs. 1 lit. c wird im Umfang von 80 Millionen Franken erhalten.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 26. Juni 2024 gemäss § 131 Abs. 3 in Verbindung mit § 155 des Gesetzes über die politischen Rechte



6 / 6

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat